Nr 6-7 Verlauf dieser Akten, wie sie eingegangen i. Amt sind.

9 fl - ß Stadt Hayda Gerichtsverwalter
8 - 12 ß Nikolaus Rabenau
22 - 18 - Förstenwalde
10 - 16 - Altenhayn
20 - - - Jannowalde
32 - - - Hohenwalde
12 - - - Jamitzen
9 - 14 - Oelsa
24 - - - Kaiserswalde
14 - 11 ß 6 ₰ Neuenwalde
25 - - - Oberfrauenwalde
25 fl - - Oberfrauenwalde
35 - - Hohenhain
62 - - Reinholdshain
35 - - Hirschfeld
21 - - Ebersdorf
42 - - Leubel
19 - - Langenwalde
16 - - Lüben
27 - - Neudorf
24.12 - Hainewalde
7 - - Wendisch Lieskowitz
59 fl. Ober Lausitz

Bei Ja. 536 fl. 3 ß. 6 ₰ i. Folgenden Münzsorten baare eingenommen worden sind

100 fl. An Thalern, in so viel Sechsern (=)
100 fl. An Reichsthalern
100 fl. An Churfl. neuen Zinnfl.
100 fl. An 15 Kr
136 fl. 3 ß. 6 ₰ an Ungarischen zu 85 fl.
536. 3. 6

Signat. d. 7 Martii 1626.

Nr 8 Amtsh Hayda Gerichtsverwalter Kosthyahl Stadt
Bei Reisa H. Bo. an d. Anlage v. d. Unterthanen
sindern 7 Martii einbehalt und denen Einzeln
nemandt Commissarien zugeschickt,

300 fl. An Reichsthalern
150 fl. an 15 Groschen
100 fl. an 8 fl. Stücken
50 fl. an Churfl. neuen Zinnsorten

600 fl. Sn.

Signat. d. 28 Martii 1626.

Nr 9 Churfl. Befehl: Ob wenn und wieviel Unterthanen würde sich schuld mit Eingen vergangen haben, Vorbescheid wenn dasselbe bestraft
so nemlich Theils, die sich gantzlich abgetragen, Theils aber die geflohen, wegen der

eingezogen Vermögens so lange zu gedulten endlich, wie gnädigst und wer nötigen ist, wenn wenn gemelte unsere Unterthanen, sich mit Ihrer anlage, wie gegen wenn nötig ist Ihren Eidlichen bestehenden Pflichten wohlthun will zu verhalten wissen, so stelle, Befehl zu ertheilen, Gestalt dasselbe in gnädigster anlegung der anstalt einzustellen i. dem die Ja. wegen Ihrer Unterthanen ab Kaufhand, dem dazu verordneten Commissarien abzuhandeln stehet
pflichtig wieder in Ihren Handel und wandel, und denen gebührenden Gehorsam gegen bestem gemäß, die anordnung sich selber zu bezeigen.

Dresd d 16 Martii 1626. Joh. Jac. Ehrst.

Nr 10 Die Amtsh Unterthanen wie selbe in 8 Dörfer sehen/ sich (wegen dieser Meuen) Unterthanen selbst einzubringen, dass darüber processirt und nachgesehen, sowol pro tempore gehalten, und wenn und wieviel die Unterthanen es nicht allein gethan, pro der Amtsh/ sich selbsten darzu nicht mächtig befunden und sich selbsten Beyhülfe gebraucht, Ob der Amtsh Unterthanen aber etwas zu Ungehorsam gebracht, Ob die Unterthanen zu der Pflicht zu weisen in Leistung, wie gebräuchlich in nach, Ergötzlichkeit einzubringen in dem Amtsh dazu abzutragen. Item wenn keinem zu nachgesehen und nachsehung gemacht, auch wie sowol pro tempore gehalten.

Dresd 2 Apr. 1626 Joh. Georg Churf.

Nr 11 Churfl. Befehl wegen Hohe z. Hz. Beerdigung, wenn begraben 27. Februarii. Wenn pastor Loci einzuführen, wer sich bis der Leichen in Churfl. Hz. behalten, wenn sich gebührt einzukommen und in Ihrer nachsetzung in Ihrer Ordnung gehen, auch wie die Pferde mit Ihren Decken, wenn die Pferde mit ab: sondern wie Tag zu Tag zu und abgeführt werden, und nothwendige Personen mit nachkommen sein müssen, nachstehendes zu bringen.

Dresd 27 Marty Ao 1626 J. Gr. Churf.

SLUB Wir führen Wissen.
OSTERZGEBIRGSMUSEUM SCHLOSS LAUENSTEIN